

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 429



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 28. November 2018

61. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2018/C 429/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9088 — Fricke Holding/Junghenrich/JV) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	---	---

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2018/C 429/02	Euro-Wechselkurs .....	2
---------------	------------------------	---

#### Der Europäische Bürgerbeauftragte

2018/C 429/03	Jahresbericht 2017 .....	3
2018/C 429/04	Sonderbericht an das Europäische Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2018/C 429/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9143 — Capman/NH-Amundi/Green Investment Group/Cloud Snurran) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5
2018/C 429/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9122 — TCCC/Costa) <sup>(1)</sup> .....	7

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9088 — Fricke Holding/Jungheinrich/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 429/01)

Am 16. November 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M9088 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

27. November 2018

(2018/C 429/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1328	CAD	Kanadischer Dollar	1,5018
JPY	Japanischer Yen	128,66	HKD	Hongkong-Dollar	8,8679
DKK	Dänische Krone	7,4617	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6647
GBP	Pfund Sterling	0,88748	SGD	Singapur-Dollar	1,5582
SEK	Schwedische Krone	10,2823	KRW	Südkoreanischer Won	1 279,17
CHF	Schweizer Franken	1,1309	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,6320
ISK	Isländische Krone	141,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8708
NOK	Norwegische Krone	9,7325	HRK	Kroatische Kuna	7,4275
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 410,59
CZK	Tschechische Krone	25,914	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7498
HUF	Ungarischer Forint	324,06	PHP	Philippinischer Peso	59,439
PLN	Polnischer Zloty	4,2902	RUB	Russischer Rubel	75,6401
RON	Rumänischer Leu	4,6583	THB	Thailändischer Baht	37,371
TRY	Türkische Lira	5,9313	BRL	Brasilianischer Real	4,4011
AUD	Australischer Dollar	1,5631	MXN	Mexikanischer Peso	23,1784
			INR	Indische Rupie	80,1620

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

## **Jahresbericht 2017**

(2018/C 429/03)

Am 17. Mai 2018 präsentierte die Europäische Bürgerbeauftragte dem Präsidenten des Europäischen Parlaments ihren Jahresbericht für 2017.

Der Jahresbericht ist auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten in allen 24 Amtssprachen unter:  
<http://www.ombudsman.europa.eu/de/activities/annualreports.faces>

---

**Sonderbericht an das Europäische Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten <sup>(1)</sup>**

(2018/C 429/04)

Die Europäische Bürgerbeauftragte legte dem Europäischen Parlament am 16. Mai 2018 einen Sonderbericht vor:

Sonderbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten zur strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE betreffend die Transparenz des Rechtsetzungsprozesses des Rates.

Der Wortlaut des Sonderberichts ist auf der Web-Seite des Europäischen Bürgerbeauftragten verfügbar:

<https://www.ombudsman.europa.eu/de/special-report/de/94921>

Exemplare können bei der Dienststelle des Europäischen Bürgerbeauftragten kostenlos angefordert werden:

1 avenue du Président Robert Schuman  
CS 30403  
67001 Strasbourg Cedex  
FRANKREICH

Tel. +33 388172313

Fax +33 388179062

E-Mail: [eo@ombudsman.europa.eu](mailto:eo@ombudsman.europa.eu)

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9143 — Capman/NH-Amundi/Green Investment Group/Cloud Snurran)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 429/05)

1. Am 16. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CapMan plc („CapMan“, Finnland),
- NH-Amundi Asset Management Co. Ltd. („NH-Amundi“, Korea), unter der gemeinsamen Kontrolle der (letztlich im Eigentum der Korean National Agricultural Cooperative Federation stehenden) NongHyup Financial Group und der (letztlich im Eigentum der Crédit Agricole Group stehenden) Amundi Asset Management,
- Green Investment Group („GIG“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Macquarie Group Limited,
- Cloud Snurran (Schweden).

CapMan, NH-Amundi und Macquarie übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung indirekt die gemeinsame Kontrolle über Cloud Snurran.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CapMan ist eine auf Skandinavien spezialisierte Investment- und Vermögensverwaltungsgesellschaft.
- NH-Amundi ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die offene und geschlossene Investmentfonds für alle Arten von Investitionen verwaltet.
- GIG ist auf Principal Investments in umweltfreundliche Energie, auf die Projektdurchführung und Portfolioverwaltung sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen spezialisiert.
- Cloud Snurran ist das Gemeinschaftsunternehmen, das einen Onshore-Windpark in Schweden planen, bauen und betreiben wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9143 — Capman/NH-Amundi/Green Investment Group/Cloud Snurran

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.9122 — TCCC/Costa)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2018/C 429/06)

1. Am 20. November 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- The Coca-Cola Company („TCCC“, Vereinigte Staaten von Amerika),
- Costa Limited („Costa“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von der Whitbread Group plc.

TCCC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Costa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TCCC: weltweite Lizenzvergabe für Marken und verschiedene Warenzeichen für folgende Zwecke: Vermarktung und Verkauf von alkoholfreien handelsüblichen Getränken, Verkauf von Sirupen und Konzentraten an zugelassene Weiterverkäufer (die diese in Flaschen oder Dosen abfüllen oder für Trinkbrunnen anbieten) sowie Herstellung und Verkauf von Fertiggetränken;
- Costa: Betrieb von Kaffeehäusern als eigene oder im Franchise-System geführte Verkaufsstellen in einer begrenzten Zahl von EU-Mitgliedstaaten, Großhandel mit abgepacktem, geröstetem und gemahlenem Kaffee, Betrieb von Heißgetränkeautomaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9122 — TCCC/Costa

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**